

S a t z u n g

über die Erhebung von Waagegebühren vom 06. Dezember 1983

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg – jeweils in der geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 06. Dezember 1983 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Die Gemeinde Niedereschach unterhält Gemeindewaagen als öffentliche Einrichtungen im Sinne von § 10 Abs. 2 Gemeindeordnung.

§ 2 Benutzungsrecht

Die Gemeindewaagen können von jedermann benutzt werden. Die Wiegungen werden von den von der Gemeinde bestellten Waagmeistern vorgenommen. Die Waagmeister stellen hierfür amtliche Waagscheine aus.

§ 3 Gebührenschildner

Für die Benutzung der Waagen erhebt die Gemeinde vom Benutzer eine Waagegebühr.

§ 4 Waagegebühren

Die Waagegebühren betragen für Wiegungen von

Schwein, Kalb oder anderes Kleinvieh	2,00 EUR
Großvieh	3,00 EUR
Getreide, Obst	2,00 EUR

Bei Wiegungen an Samstagen nach 12 Uhr wird ein Zuschlag von 50 %, bei Wiegungen an Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag von 100 % erhoben.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Wiegung. Sie sind sofort zur Zahlung fällig und an den Waagmeister zu entrichten. Der amtliche Waagschein wird erst nach Zahlung der Gebühr ausgehändigt.

§ 6 Benutzungszeiten

Die Wiegung ist zu dem mit dem Waagmeister zuvor vereinbarten Zeitpunkt vorzunehmen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1984 in Kraft.

Niedereschach, den 06. Dezember 1983

Sieber
Bürgermeister

Änderungssatzung vom 03. Sept. 2001 eingearbeitet.